



Standortgemeinde:

Gesuchsformular Touristischer Wegweiser an Kantonsstrassen

Gesuchsteller/in

Kontaktperson:

Name

Tel.

Adresse:

Str. + Nr.

Vorname

E-Mail

PLZ + Ort

Gewünschte Symbole gemäss Richtlinie „Touristische Signalisation“ Kap 7.7 respektive SN 640 827c:

Nr. / Nr. / Nr.

Gewünschter Text auf dem Wegweiser:

Anforderungen an den Wegweiser

Aufschrift: Gemäss Layout; Länge: Standortangepasst 160, 130 oder 100 cm; Höhe: 25 cm; Form: gemäss SN 640 827 c;
Farben: Grund: braun, Schrift und Rand: weiss; Schrift: kursiv; Ausführung: retroreflektierend

Dem Gesuch beizulegende Dokumente (obligatorisch):

- Situationsplan mit eingezeichneter Lage des touristischen Objekts und geplanten Wegweisern
→ zur [Karte mit Zeichenmöglichkeit](#)
- Standortfoto
- Vermasstes Layout des Wegweisers

Der/Die Gesuchsteller/in bestätigt die Richtigkeit seiner nachfolgenden Angaben.

Ort:

Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/in:

Angaben über Art des Ziels, Lage und Zufahrt

Gibt es in der Ortschaft weitere touristisch bedeutsame Objekte?

Ja

Wenn ja, welche?

Nein

Wird der Betrieb im Laufe eines Jahres für längere Zeit eingestellt?

Objekt Nr.

Ja

Nein

Objekt Nr.

Ja

Nein

Objekt Nr.

Ja

Nein

(gemäss Seite 1)

Sind am vorgesehenen Standort bereits in dieselbe Richtung zeigende Wegweiser angebracht?

Ja

Wenn ja, mit welcher Aufschrift?

Nein

Liegt das Objekt im Innerortsgebiet?

Ja

Nein

Liegt die Zufahrt zum Objekt innerorts?

Ja

Nein

Das Objekt liegt an einer...

Hauptstrasse

sonstiges...

wichtigen Nebenstrasse

Ist die Zufahrt zum Objekt von der Durchgangsstrasse aus erkennbar?

Ja

Nein

Ist am Gebäude des Objekts eine Eigenreklame angebracht?

Ja

Nein

Bestehen beim Objekt Parkierungsmöglichkeiten für Besucher?

Ja

Wenn ja, wie viele?

Nein

Gesuche für touristische Wegweiser an Kantonsstrassen sind bei der Gemeinde einzureichen. Diese leitet das Gesuch mit ihrem Mitbericht an den zuständigen Oberingenieurkreis weiter.

Mitbericht Gemeindebehörde:

Datum:

Unterschrift:

Die Gemeindebehörde nimmt zur Kenntnis, dass im Falle einer Bewilligung einer touristischen Wegweisung durch das kantonale Tiefbauamt die allenfalls erforderliche Folgewegweisung auf den Gemeindestrassen zu gewährleisten ist.